

Richterbund M-V, c/o Landgericht Rostock
August-Bebel-Str. 15-20, 18055 Rostock

ausschließlich per elektronischer Post

Herrn
Finanzminister
Dr. Heiko Geue
Schloßstr. 9-11

19053 Schwerin

c/o Landgericht Rostock
Herrn VRiLG Michael Mack
August-Bebel-Str. 15-20
18055 Rostock

Telefon: 0381 / 241 – 2245

E-Mail: kontakt@richterbund.info
Internet: www.richterbund.info

Rostock, 14.11.2023

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Geue,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des oben genannten Gesetzes bedanke ich mich recht herzlich und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Der Richterbund begrüßt die vom Finanzministerium ausgegangene Initiative zur Anpassung der Besoldungsstrukturen zur Gewährung einer verfassungsmäßigen Alimentation aufgrund der Erhöhung der Grundsicherungsleistungen durch die Einführung von Bürgergeld ausdrücklich.

Bedenken ergeben sich aus der Sicht des Richterbundes insoweit, als mit der vorgesehenen Erhöhung der ersten Erfahrungsstufe um 3%, der zweiten Erfahrungsstufe um 2% und den übrigen Erfahrungsstufen der R 1 und R 2 Besoldung um nur 1% die Unterschiede zwischen den Erfahrungsstufen reduziert werden. Die Folge allein dieser Maßnahme ist eine deutliche Abschmelzung der Abstände zwischen der ersten sowie der zweiten und der dritten Erfahrungsstufe. Dabei gebietet das Abstandsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch, dass zur Wahrung der Stringenz des gesamten Besoldungssystems die unterschiedliche Wertigkeit auch in sämtlichen Erfahrungsstufen abgebildet wird. Eine Einebnung dieser Abstände ohne sachlichen Grund, d.h. ohne eine grundsätzliche Änderung der Besoldungsstruktur, stellt einen Verstoß gegen das Abstandsgebot dar (BVerfG, NVwZ 2017, 1689 (1692)). Gelangt der Gesetzgeber zu der Erkenntnis, dass zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in den unteren Erfahrungsstufen eine Erhöhung erforderlich ist, muss sich diese grundsätzlich in gleicher Weise bei allen anderen Erfahrungsstufen wiederfinden.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen zudem die Besoldungsgruppen R 3 und höher generell von der Erhöhung ausgenommen werden, was aus Sicht des Richterbundes ebenfalls verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Besoldungsgesetzgeber, trotz des ihm zuzubilligenden weiten Ermessensspielraums, wenn er für niedrigere Besoldungsgruppen eine Anpassung in bestimmter Höhe für angemessen erachtet, diese auch für die höheren Besoldungsgruppen umsetzen um weiterhin dem Abstandgebot zu genügen.

Ebenso stellt sich die Erhöhung der Familienzuschläge für einzelne Besoldungsgruppen als verfassungsrechtlich bedenklich dar, da sich hierdurch wiederum die Abstände zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen verringern und die Besoldung somit nicht dem Gebot der Alimentation nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung entspricht.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation erfordert ebenfalls eine Gesamtbetrachtung in deren Rahmen zu ermitteln ist, ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, d.h., ob es auch in Zukunft weiter gelingt überdurchschnittlich qualifizierte Juristinnen und Juristen für den höheren Justizdienst zu gewinnen. Nachdem bereits in den vergangenen Jahren die Einstellungs Voraussetzungen deutlich abgesenkt wurden, ist eine weitere Absenkung weder wünschenswert noch rechtlich zulässig. Damit die Entscheidung für eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtsgemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des in Rede stehenden öffentlichen Dienstes erzielt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, BVerfGE 155, 1-76, Rn. 81). Ohne eine nachhaltige Verbesserung der Besoldung ist in absehbarer Zeit mit einem den Rechtsstaat gefährdenden Mangel an Richtern und Staatsanwälten zu rechnen. Die Alimentation muss es Richtern und Staatsanwälten ermöglichen, sich ganz der rechtsprechenden Tätigkeit und dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beizutragen. Sie dient damit nicht allein dem Lebensunterhalt, sondern hat - angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit - zugleich eine qualitätssichernde Funktion (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. - BVerfGE 139, 64 Rn. 114). Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, zeigt sich auch daran, ob es gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben (BVerwG, Vorlagebeschluss vom 22. September 2017 – 2 C 56/16, 2 C 57/16, 2 C 58/16 –, BVerwGE 160, 1-54, Rn. 78).

Derzeit sollen Bewerber in Mecklenburg-Vorpommern die Zweite juristische Staatsprüfung in der Regel mit mindestens 8,0 Punkten und die Erste juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossen haben. Ist eine besondere Fachliche Qualifikation nachgewiesen, genügt auch ein Examensergebnis mit 7,0 Punkten.

Trotz dieser – abgesenkten – Anforderungen wird es in den nächsten Jahren bei gleichbleibender Besoldung nicht möglich sein, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Justizdienst zu gewinnen. Beginnend ab 2026 wird die Zahl der Pensionierungen massiv ansteigen bis hin zum Höchststand von 43 Pensionierungen im Jahre 2030. Mit allergrößten Anstrengungen konnten in den vergangenen Jahren im mittleren 20iger Bereich neue Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden. Dies auch nur unter Inkaufnahme eines stetigen Rückgangs der Quote der Kolleginnen und Kollegen mit Prädikatexamen. Bei gleichzeitig zurückgehenden Absolventenzahlen ist eine Erhöhung der Einstellungszahlen,

selbst das Niveau der vergangenen Jahre ohne nachhaltige Änderung der Rahmenbedingungen nicht zu erreichen.

Die EU-Kommission hat Deutschland zudem zum zweiten Mal in ihrem Bericht zur Rechtsstaatlichkeit aufgrund der unzureichenden Finanzausstattung der Justiz, explizit auch wegen der zu geringen Besoldung, gerügt. Sie sieht hierin eine Gefahr für den Rechtsstaat in seiner Gesamtheit.

Die staatlichen Bereiche müssen sachlich und personell in einer Weise ausgestattet sein, dass sie ihrer Schlüsselfunktion für das Gemeinwesen qualitativ hochwertig und auch effektiv nachkommen können. Sachliche oder personelle Leistungsdefizite auf staatlicher Seite stellen die Integrität und Gemeinwohlorientierung staatlichen Handelns in Frage. Dies gilt erst recht für die Justiz als dritte Staatsgewalt.

Die Qualität öffentlicher Dienstleistungen hängt maßgeblich von der Leistungsfähigkeit und Motivation der Amtsträger ab. Der Staat muss im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung in Verwaltung und Justiz privaten Akteuren – auch personell – stets auf Augenhöhe gegenüberreten können. Hierfür bedarf es einer dem Amt und der damit übertragenen Verantwortung angemessenen Besoldung. Die Besoldung muss deshalb in einer Weise ausgestaltet sein, dass der Staat im Wettbewerb mit privaten Arbeitgebern dauerhaft attraktiv bleibt, um Fach- und Führungsfunktionen konjunkturunabhängig mit den besten Köpfen besetzen zu können.

Diesen Anforderungen wird die Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Mack
(Vorsitzender)